



TOP V (Muster-)Weiterbildungsordnung – Sachstandsbericht

Betrifft: Befristung von Arbeitsverträgen unter Bezugnahme auf die Weiterbildungsordnung

Entschließung

Auf Antrag von Frau Dr. Lehmann und Herrn Dr. Jaeger (Drucksache V - 25) fasst der 112. Deutsche Ärztetag folgende Entschließung:

Rein fachlich-medizinisch begründete Strukturierungen der Weiterbildungsordnung (z. B. Common Trunk) dürfen nicht als Alibi herangezogen werden, Arbeitsverträge kürzer als die maximale Weiterbildungsberechtigung zu befristen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0